

# **Satzung des Heimatbundes Fischerhude-Quelkhorn**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt die Bezeichnung „Heimatbund Fischerhude-Quelkhorn e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz im Flecken Ottersberg Ortschaft Flecken Fischerhude.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist politisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig. Er dient der Förderung und Pflege des Heimatgedankens und der besonderen dörflichen Traditionen, die sich in Fischerhude und Quelkhorn entwickelt haben. In diesem Rahmen widmet er sich der bäuerlichen und handwerklichen Kultur, des künstlerischen Schaffens, der heimischen Landschaft und der plattdeutschen Sprache und Literatur.

Der Verein arbeitet eng mit der Stiftung Heimathaus Irmintraut Fischerhude zusammen und unterstützt deren Ziele.

Beiträge, Spenden und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Ansammeln von Vermögen und anderen Zwecken ist untersagt.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die gewillt sind, sich für die Ziele des Vereins einzusetzen.

Über die Aufnahme von Mitgliedern und über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.

## **§ 4**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied an den Vorstand stellen. Der Antrag muss begründet werden. Ausschlussgründe sind insbesondere:

- schwere Verstöße gegen die Ziele und das Ansehen des Vereins
- Verletzung der Beitragspflicht

Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss beim Vorstand Widerspruch einlegen. Ihm muss Gelegenheit gegeben werden, sich bei der nächsten

Mitgliederversammlung gegen die erhobenen Vorwürfe zu äußern. Über die Rechtswirksamkeit des Ausschlusses beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 5 Beiträge**

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins zahlen laufende Beiträge.

Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Über die Höhe der laufenden Beiträge sowie über eine Erhebung von Investitionsumlagen, Arbeitsleistungen und deren finanzielle Abgeltungen (Sonderbeiträge) beschließt die Mitgliederversammlung auf einer Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die laufenden Beiträge sind ohne besondere Aufforderung jeweils im ersten Monat des Geschäftsjahres für das ganze Jahr auf eines der Bankkonten des Vereins zu überweisen. Tritt ein Mitglied im Laufe des Geschäftsjahres in den Verein ein, so ist grundsätzlich der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Hauptversammlung der Mitglieder finde einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. (Jahreshauptversammlung) Sie wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Ort, Tag und Zeit der Jahreshauptversammlung bestimmt der Vorstand.

Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse über:

- Jahresbericht, Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Anträge von ordentlichen Mitgliedern, die bis zum Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich eingegangen sind
- Anträge des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- Beitragsangelegenheiten
- Richtlinien zur praktischen Vereinsarbeit

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf Antrag:

- eines Zehntels der ordentlichen Vereinsmitglieder.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über begründete Sofortmaßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit, soweit sie keinen Aufschub bis zur nächsten Jahreshauptversammlung dulden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt. Protokollführer ist der Schriftführer, sein Stellvertreter oder ein besonders zu beauftragendes Vereinsmitglied. Der Protokollführer und ein weiteres Vorstandsmitglied unterzeichnen das Protokoll.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern:

- dem ersten und zweiten Vorsitzenden,
- dem ersten und zweiten Schriftführer,
- dem ersten und zweiten Kassenwart,
- Drei Beisitzern.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der erste Schriftführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (Vorstand gemäß §26 BGB) Der erste Vorsitzende ist allein und die anderen beiden Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird für drei Jahre gewählt und bleibt, solange im Amt bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt worden ist.

Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliedsversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand hält seine Sitzungen ab, sooft es die Geschäftslage erfordert. Auf Antrag von einem Drittel der Vorstandsmitglieder muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Für die Einberufung ist der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter zuständig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren fassen.

Der Kassenwart führt die Kasse und die Buchungsaufzeichnungen des Vereins und ist befugt, Zahlungen an den Verein zu bestätigen.

Vom Verein zu leistende Zahlungen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

Zahlungsleistungen über 500,-- € sind stets vom ersten und zweiten Vorsitzenden und einem Kassenwart zu unterzeichnen, ebenso Geldentnahmen durch Scheck oder gegen Kassenquittung und andere Dokumente des Zahlungsverkehrs.

## **§ 9 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Gemeinnützigkeit und Vermögen**

Alle Mittel des Vereins sind für gemeinnützige Zwecke nach dieser Satzung gebunden. Der Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche aus dem Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der ordentlichen Vereinsmitglieder beschlossen werden, sofern dies mit der Tagesordnung auf der Einladung angekündigt worden ist. Bei Auflösung des Vereins, Verlust der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall des Vereinszweckes geht das nach Regulierung etwaiger Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen auf die gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts „Stiftung Heimathaus Irmintraut Fischerhude“ bzw. deren Rechtsnachfolger über.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Heimatbundes Fischerhude-Quelkhorn e.V. außer Kraft.

Otterberg, 7 März 1999

